

Merkblatt für PJ-Studenten

Die beiliegenden Unterlagen sind von allen angehenden PJ-Studenten am UKS auszufüllen und dem Personaldezernat zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie die Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Dies betrifft auch das beiliegende Formblatt „Praktisches Jahr am Universitätsklinikum des Saarlandes“.

Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn des PJs dem Personaldezernat übermittelt werden:

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Formblatt: Praktisches Jahr am Universitätsklinikum des Saarlandes
- Nachweis einer Masernimmunität / Hepatitis B-Immunität
- Erweitertes Führungszeugnis (wird in der Regel direkt von der Behörde an das Personaldezernat versandt, ansonsten bitte per Hauspost an Dezernat I senden) *
- Merkblatt zum Datenschutz
- Niederschrift
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Kopie der Krankenversichertenkarte (wenn Aufwandsentschädigung beantragt)
- Ausländische Student/innen müssen zusätzlich in Kopie eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorlegen
- Kopie des Personalausweises

Ihre gesamten Unterlagen senden Sie bitte vollständig an folgende E-Mailadresse:

pj-studenten@uks.eu

Dienstausweis

Bitte beachten Sie, dass ohne eine rechtzeitige Abgabe der Unterlagen (mindestens 14 Tage vor PJ-Beginn), eine Ausstellung der Personalnummer und Erstellung eines Dienstausweises nicht möglich ist.

Ihren Dienstausweis können Sie im Geb. 10 in der Infozentrale abholen. Bitte bringen Sie hierzu ein Passbild mit.

Sonstiges

Bitte teilen Sie uns alle 3 Tertiale auf dem Formular „Praktisches Jahr am UKS“ mit. Geben Sie ebenfalls an, wenn Sie ein Tertial nicht am UKS absolvieren.

Für ein Teilzeit-PJ (75 % bzw. 50 %) ist eine entsprechende Zeile auf dem Formular vorgesehen. Auch hier geben Sie bitte den entsprechenden Tertialzeitraum an.

Das UKS gewährt Studierenden, die Ihr(e) PJ-Tertial(e) am UKS absolvieren, eine Aufwandsentschädigung. Seit dem 01.02.2019 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 500 Euro brutto.

Aufgrund der Höhe der Aufwandsentschädigung müssen RJ-Studenten eine eigene Krankenversicherung abschließen, da der gesetzliche Anspruch auf eine kostenlose Familienversicherung derzeit auf ein monatliches Höchsteinkommen von 505 Euro (seit 01.01.2024) beschränkt ist!

* Das Original wird im Rahmen der Digitalisierung der Personalakte eingescannt und vernichtet. Falls Sie das Führungszeugnis noch für einen weiteren Zweck benötigen, sollte dies direkt bei Übersendung der Unterlagen per E-Mail vermerkt werden.



Praktisches Jahr am Universitätsklinikum des Saarlandes

Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ und Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____
Geburtstag: _____ Geburtsort: _____
Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Tertiale

	vom	bis	Fach	Teilzeit?	auswärtig
1. Tertial				☐ 50 % ☐ 75 %	☐ ja
2. Tertial				☐ 50 % ☐ 75 %	☐ ja
3. Tertial				☐ 50 % ☐ 75 %	☐ ja

Ich möchte das folgende Tertial splitten: _____ vom _____ bis _____

Aufwandsentschädigung gewünscht

☐ nein ☐ ja

wenn ja (nachstehende Daten zwingend erforderlich):

Bank: _____ IBAN: _____ BIC: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Krankenkasse: _____ ☐ Eigene Mitgliedschaft ☐ Familienversichert

Steuer-ID: _____ Steuerklasse: _____

Besteht ein weiteres Beschäftigungsverhältnis beim Universitätsklinikum des Saarlandes oder bei einem anderen Arbeitgeber?

☐ nein

☐ ja, beschäftigt als _____ bei _____

Wir die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig abgerechnet? ☐ nein ☐ ja

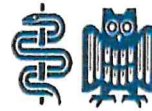
Monatliche Vergütung in Höhe von _____ Euro ; wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

Erklärung

Mir ist bekannt, dass durch die Tätigkeit als Student/-in im Praktischen Jahr (PJ) kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis begründet wird. Ich erkläre hiermit, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen beantwortet zu haben. Ich verpflichte mich, unverzüglich und in schriftlicher Form jede Änderung zu den oben genannten Angaben dem Personaldezernat des Universitätsklinikums des Saarlandes anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, das BAföG-Amt bzw. den Stipendienggeber etc. über die Annahme der Aufwandsentschädigung umgehend zu unterrichten.

Datum: _____

Unterschrift PJ-Student/in: _____



Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a abs. 2 bZRG)

Hiermit bestätigen wir

Universitätsklinikum des Saarlandes

Dezernat I - Personal

66421 Homburg

Dienstgeber (Name Anschrift, Kontakt)

Datum

dass Frau/Herr

Vorname

Name

Geburtsdatum

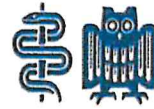
Anschrift

gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- ☒ Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches
- ☒ bedarf, beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung
- ☒ Minderjähriger dient, beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist,
- ☐ Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung,
- ☐ Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit



Ärztliches Attest
zur Vorlage beim Arbeitgeber zum Nachweis
erforderlicher Immunitäten

Hiermit wird bestätigt, dass....., geb.....

körperlich und geistig gesund, sowie frei von infektiösen Erkrankungen ist.

Hepatitis B

Hepatitis B	☐ mindestens zwei Impfungen sind erfolgt. Die zweite Impfung ist am _____ erfolgt.	☐ serologischer Schutznachweis liegt vor.
-------------	---	--

Masern (bei jeder / jedem nach 1970 Geborenen)

Masern	☐ mindestens zwei Impfungen sind erfolgt.	☐ serologischer Schutznachweis liegt vor.
--------	--	--

Mumps / Röteln / Windpocken (bei jedem Einsatz in der Kinderklinik /Frauenklinik)

Mumps	☐ mindestens zwei Impfungen sind erfolgt.	☐ serologischer Schutznachweis liegt vor.
Röteln	☐ mindestens zwei Impfungen sind erfolgt.	☐ serologischer Schutznachweis liegt vor.
Windpocken	☐ mindestens zwei Impfungen sind erfolgt.	☐ serologischer Schutznachweis liegt vor.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Arzt/ Ärztin

Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Impfungen gegen Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken in der Regel von den Krankenkassen übernommen. Bei Frauen gilt dies in Bezug auf Windpocken und Röteln auch jenseits des 18. Lebensjahres.



Merkblatt zum Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist sicher nicht in Ihrem Sinne, wenn Daten über Ihre Person und über Ihre persönlichen Verhältnisse Unbefugten zur Kenntnis gelangen würden. Davor schützen Sie das Bundesdatenschutzgesetz und andere bereichsspezifische Datenschutzregelungen.

Aber auch Sie sind im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Patienten, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung bekannt werdender Daten vertraulich und weisungsgerecht zu behandeln. Sie wurden auf die Vertraulichkeit der Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Darüber hinaus haben Sie die Dienstvereinbarung „IT-gestützte Arbeitsplätze“ erhalten, deren inhaltlichen Bestimmungen verpflichtend einzuhalten sind.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenerstellung verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder genutzt werden. Der Missbrauch und jede unbefugte Weitergabe dieser Daten sind unzulässig und strafbar.

Insbesondere sind Sie persönlich dafür verantwortlich, dass

- Ihnen anvertraute Daten und Datenträger, wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten, unter Verschluss gehalten werden,
- Ihr DV-Gerät, Ihre Anwendungen und Ihr Passwort keinem Unbefugten zugänglich gemacht werden,
- nicht mehr benötigte personenbezogene Datenträger datenschutzgerecht vernichtet werden, damit eine missbräuchliche Weiterverwendung nicht mehr möglich ist.
- Im Sinne der Datensicherheit und des Datenschutzes sind personenbezogene Daten nicht lokal, sondern auf Klinikservern zu speichern.
- Personenbezogene Daten, die auf Datenträger gespeichert oder auf Papier gedruckt werden verbleiben generell im Gewahrsam des Krankenhauses.
- Emails, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen nicht unverschlüsselt verschickt werden.

Es ist Ihnen generell untersagt, unternehmenseigene DV-Geräte privat zu nutzen oder private Computer, Software und Datenträger in das Unternehmen einzubringen, da sonst eine wirksame Kontrolle des Datenschutzes erheblich erschwert wird. Ist die Nutzung privater DV-Anlagen im Einzelfall erforderlich, muss dies mit dem Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik abgestimmt und durch dieses explizit freigegeben werden.

Bitte beachten Sie:

Verstöße gegen die Verpflichtung auf Vertraulichkeit können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Die Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und kann entsprechende Konsequenzen haben.

Bei Fragen zum Datenschutz oder in Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder – in besonderen Fällen – an die Datenschutzbeauftragte unseres Unternehmens, deren Kontaktdaten Sie nachfolgend finden.

Datenschutzbeauftragte des UKS

E-Mail: datenschutz@uks.eu

Merkblatt erhalten am:

Datum

Unterschrift MitarbeiterIn



Informationsblatt nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und stärkt Ihre Rechte. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung sind für das Universitätsklinikum des Saarlandes von herausragender Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch aus Art. 13 DSGVO nach.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Daten über Ihre Person erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der „Verarbeitung“ dieser Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben. Vorliegend erfolgt die Datenverarbeitung zur Durchführung Ihrer Tätigkeit am Universitätsklinikum des Saarlandes.

2. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist das Universitätsklinikum des Saarlandes, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Ärztlichen Direktor, dieser wiederum vertreten durch den Kaufmännischen Direktor, Kirrberger Str. 100, 66421 Homburg.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Universitätsklinikum des Saarlandes
Datenschutzbeauftragte/r

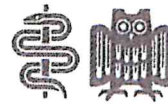
Mail datenschutz@uks.eu

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage Ihrer Tätigkeit am UKS, sowie auf Grundlage von § 26 BDSG verarbeitet. Die Datenverarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich zur Begründung, Durchführung und Beendigung Ihrer Tätigkeit. Insbesondere werden Ihre Daten zum Zweck einer eventuellen Entgeltabrechnung verarbeitet und genutzt, sollten Sie Ansprüche hierauf haben.

Das geltende Datenschutzrecht (DSGVO) erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese zur Erfüllung Ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Dies gilt auch für den Zeitraum während eines Bewerbungsverfahrens.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten sind erforderlich, um das jeweils geltende Tätigkeitsverhältnis aufnehmen und gegebenenfalls personalrechtlich zu bearbeiten und abwickeln zu können. Weiterhin müssen gesetzliche Verpflichtungen (insbesondere die Meldung zur Sozialversicherung) erfüllt werden. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten besteht nicht. Sofern die Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine Tätigkeit am UKS bedauerlicherweise nicht erfolgen.



5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Folgende Personen und Stellen können Ihre personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang erhalten:

- Sozialversicherungsträger
- Unfallversicherung
- Hausbank
- Finanzbehörden
- Externe Prüfungen (Steuer, Sozialversicherung)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer Ihrer Tätigkeit zu den unter Nr. 3 genannten Zwecken am UKS gespeichert. Wenn Ihre Tätigkeit am UKS endet, ist regelmäßig der Verarbeitungszweck erfüllt, so dass diese Daten nicht mehr benötigt werden. Allerdings gibt es gesetzliche Vorschriften (z.B. die Abgabenordnung), die das UKS dazu zwingen bestimmte Unterlagen sechs bzw. zehn (dreißig) Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden nicht mehr benötigte Daten gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen oder der Verarbeitung widersprechen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das UKS mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.



Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen

Verhandelt

Ort

Datum

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Frau/Herr _____

Die/Der Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 97b Abs. 2 i. V. m. §§ 94-97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 120	Gefangenenerbefreiung
§ 133	Verwahrungsbruch
§ 201	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	Vorteilsnahme und Bestechlichkeit
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355	Verletzung von Steuergeheimnissen
§ 358	Nebenfolgen

Die/Der Erschiene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden sind.

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

Darüber hinaus bekennt der/die Erschiene sich in seinem/ihrer gesamten Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VerpflG).

v. u. g.

Unterschrift des Verpflichtenden

Unterschrift des Verpflichteten

Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch als Anlage zur „Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen“

Strafgesetzbuch

§ 97b Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) ¹Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,
- nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. ²Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) ¹War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. ²Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120 Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

²Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. ³Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) ¹Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

²§ 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ¹Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) ¹Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. ³Der Versuch ist strafbar.
- (2) ¹Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder

3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) ¹Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) ¹Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. ²Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) ¹Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. ²Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

(2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

(5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personal-akten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

Verpflichtungsgesetz (VerpflG)

§ 2 Verpflichteten gleichstehende Personen

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder

2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund

zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 203 StGB

Herr/Frau _____

Sie kommen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit mit gesetzlich geschützten Geheimnissen von Berufsheimisträgern in Berührung und können daher Kenntnis von solchen geschützten Geheimnissen erlangen.

Sie dürfen sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Erfüllung der Ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Ferner sind Sie verpflichtet, über die Ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnisse insgesamt Stillschweigen zu bewahren und diese keinesfalls unbefugt Dritten zu offenbaren.

Sie werden darüber belehrt, dass Sie sich nach § 203 Abs.4 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen, wenn Sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen § 203 Abs.4 S.1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Offenbarung nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sowie auch gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.

Darüber hinaus wird die Verwertung fremder Geheimnisse nach § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern Sie autorisiert sind, in eigener Verantwortung dritte Personen außerhalb des UKS (z.B. Subdienstleister) in Durchführung Ihrer Tätigkeit einzubeziehen, und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen können, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Personen bzw. Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Des Weiteren haben Sie dafür Sorge zu

tragen, dass die Verpflichtung des Dritten auch für etwaige weitere Unterbeauftragten gilt.

Kommen Sie Ihrer Verantwortung zur Weitergabe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht nach, können Sie sich nach § 203 Abs.4 S.2 StGB strafbar machen, wenn dritte Personen außerhalb des Unternehmens (z.B. Subdienstleister), die Sie eingeschaltet haben, einen Ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnis offenbaren.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihnen im Hinblick auf Ihre Tätigkeit für den Berufsgeheimnisträger ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a Strafprozessordnung (StPO) zusteht. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entscheidet der Berufsgeheimnisträger. Kann eine Entscheidung des Berufsgeheimnisträgers nicht in absehbarer Zeit herbeigeführt werden, empfiehlt es sich, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Homburg, _____

Vorname, Name

Verpflichteter



für das UKS

Verpflichtender

Anlage: Gesetzesauszug



Anlage zur Verschwiegenheitsvereinbarung

1. Verpflichtung auf § 203 StGB

Im Hinblick auf Ihre Verpflichtung auf § 203 StGB überlassen wir nachstehend den Gesetzestext zu den einschlägigen Vorschriften.

§ 203 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
8. anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
7. anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines



anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 StGB, Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 205 StGB, Strafantrag

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 53a Strafprozessordnung, StPO, Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen

(1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

§ 97 StPO, Beschlagnahmeverbot

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3b genannten Personen mitwirken, das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen den an ihrer Berufstätigkeit nach § 53a Absatz 1 Satz 1 mitwirkenden Personen anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen, die nach § 53a Absatz 1 Satz 1 an der beruflichen Tätigkeit der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Personen mitwirken, das Zeugnis verweigern dürften.



(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend, die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

2. Allgemeine Hinweise

Wegen der ansonsten bestehenden gesetzlichen Vorgaben weisen wir insbesondere, aber nicht abschließend auf folgende Vorschriften hin:

a) Datenschutzrechtliche Vorgaben

Sie werden darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.



b) Sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften, sofern einschlägig

- Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, GeschGehG
- Saarländisches Tariftreuegesetz

c) Einhaltung geltender Vorschriften

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass von allen Beteiligten die allgemein und speziell für den Handelnden geltenden Vorschriften selbstverständlich einzuhalten sind.